

3. Beteiligung zum RPD

Stellungnahme des Kreises Kleve zu den Änderungen gemäß Regionalratsbeschluss vom 06.07.2017 (3. Beteiligung):

-Entwurf-

Zu den relevanten Änderungen des RPD (Entwurf) gibt der Kreis Kleve die folgende Stellungnahme ab¹. Soweit der Kreis Kleve bereits zu Inhalten und Änderungen des RPD (Entwurf), die nicht konkret Gegenstand der 3. Beteiligung sind, Stellungnahmen vorgelegt hat und den vorgetragenen Bedenken und Anregungen bislang nicht gefolgt wurde, bleiben diese Bedenken und Anregungen weiter bestehen.

1. Änderungen des Textteils im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016:

Ä3BT-Kap. 2.2 G2

Gegen die textliche Ergänzung des Grundsatzes G2 im Kapitel 2.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 2.3.2 G1

Gegen die textliche Ergänzung sowie die Streichung der Ausführungen zu Bauleit- und Landschaftsplänen im Grundsatz G1 des Kapitels 2.3.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 2.3.2 Erl. 11

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 11 in Kapitel 2.3.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1

Gegen die textliche Ergänzung des Grundsatzes G1 in Kapitel 3.1.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 3.2.1 G1

Gegen die Streichung des Satzes „Raumwirksame öffentliche Finanzmittel sollen in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB gebündelt werden.“ im Grundsatz G1 des Kapitels 3.2.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 3.2.2 Z1

Gegen die Erweiterung der Aufzählung um 16. Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf in Kapitel 3.2.2 Z1 bestehen keine Bedenken

Ä3BT-Kap. 3.3.1 Erl. 5

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 5 in Kapitel 3.3.1 bestehen keine Bedenken.

¹ Da die nächste Kreistagssitzung am 12.10.2017 stattfindet, d. h. nach Ablauf der Abgabefrist, wird die Verwaltung die Stellungnahme „vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag“ abgeben.

Ä3BT-Kap. 3.3.2 Erl. 2

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 2 in Kapitel 3.3.2 bestehen keine Bedenken. Der Hinweis auf das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW besitzt auch für den Emmericher Hafen und seine Entwicklung Bedeutung.

Ä3BT-Kap. 3.3.3 Z1, Erl. 3, 7, 8

Gegen die textlichen Änderungen in Kapitel 3.3.3 zu Z1 und den Erläuterungen 3, 7 und 8 bestehen keine Bedenken. Der Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 zur Entwicklung und Realisierung des „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ als Modell einer regionalplanerischen Mengensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung im Kreis Kleve wurde mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgestimmt und inzwischen von allen unterzeichnet.

Ä3BT-Kap. 3.3.3 Z1

Gegen die in Z1 des Kapitels 3.3.3 vorgesehene Erweiterung der Beteiligtenliste um die Niederrheinische IHK bestehen keine Bedenken; die Erweiterung der Beteiligtenliste um die Niederrheinische IHK wird ausdrücklich begrüßt.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G2

Gegen die redaktionellen Anpassungen (Beikarte 4B – Böden) und die Streichung des Satzes, der sich auf eine besondere Regelung für Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Windenergie- und Biomasseanlagen bezieht, im Grundsatz G2 des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G3

Gegen die Streichung des Grundsatzes G3 in Kapitel 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G4

Gegen die Streichung des Grundsatzes G4 in Kapitel 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 G5

Gegen die Streichung des Halbsatzes „bzw. von 10 km², soweit sie entlang der deutsch-niederländischen Grenze liegen,“ im Grundsatz G3 (neu) des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 3

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 3 zu G2 des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 4

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 4 in Kapitel 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 5

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 5 im Grundsatz G2 des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 9

Gegen den neuen Erläuterungstext bestehen Bedenken.

Die Einschätzung in Erläuterung 9, Windenergieanlagen als punktuelle Anlagenart in ihren negativen Auswirkungen nicht mit anderen Eingriffen zu vergleichen und insofern als weniger gravierend anzusehen, wird nicht geteilt! Die tatsächliche Betroffenheit ist vielmehr in jedem Einzelfall zu ermitteln; es ist nicht gerechtfertigt, ohne Kenntnis der konkreten Umstände pauschal die Eingriffserheblichkeit (einschließlich möglicher Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen) von Windenergieanlagen als vergleichsweise gering anzunehmen und damit quasi zu verharmlosen. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung den Ergebnissen einer Verträglichkeitsprüfung, einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer bloßen Eingriffsbetrachtung mit Annahmen auf den nicht konkreten Einzelfall vorzugreifen. Die Erläuterung sollte daher komplett gestrichen werden. Alternativ wäre eine Formulierung akzeptabel, die lediglich darlegt, dass die eingriffsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen in den dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 10

Gegen die Streichung der Erläuterung 10 zu Grundsatz G3 (alt) des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 11

Gegen die Streichung der Erläuterung 11 zu Grundsatz G4 (alt) des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 12

Gegen die textliche Anpassung der Erläuterung 10 (neu) zum Grundsatz G3 (neu) des Kapitels 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.2 Z1

Gegen die textliche Anpassung des Ziels Z1 in Kapitel 4.1.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.2 Erl. 6

Gegen die textliche Anpassung der Erläuterung 6 zu Ziel Z2 in Kapitel 4.1.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.3 G1

Gegen die textlichen Änderungen und die Streichungen im Grundsatz G1 des Kapitels 4.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.1.3 Z2

Gegen die Streichung des Spiel- und Erlebnisparks Irrland unter dem Ziel Z2 des Kapitels 4.1.3 bestehen keine Bedenken. Die vorgesehene Festlegung des Freizeitparks als ASB-Z ist nachvollziehbar.

Ä3BT-Kap. 4.1.3 Erl. 1

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen der Erläuterung 1 zum Grundsatz G1 des Kapitels 4.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 G1

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen im Grundsatz G1 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 G2

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen im Grundsatz G2 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken. Damit können auf der Ebene der Landschaftsplanung alle nach dem BNatSchG verfügbaren Schutz- und Entwicklungsoptionen für den Biotopverbund angemessen und eigenverantwortlich genutzt werden.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 G3, G4

Gegen die Streichung des Grundsatzes G3 (alt) und seine Integration in den Grundsatz G1 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken. Infolge der Streichung wird der Grundsatz G4 (alt) des Kapitels 4.2.1 zum neuen Grundsatz G3 (redaktionelle Anpassung).

Ä3BT-Kap. 4.2.1 G4 (neu) / Erl. 9

Gegen den neuen Grundsatz G4 und die dazu gehörige Erläuterung 9 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 3

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 3 zum Grundsatz G2 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 4

Gegen die textlichen Änderungen der Erläuterung 4 zum Grundsatz G2 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 6

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 6 zum Grundsatz G2 des Kapitels 4.2.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.2.2 Erl. 5

Gegen die textlichen Änderungen und Anpassungen der Erläuterung 5 zum Ziel Z2 des Kapitels 4.2.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.3 G2

Gegen die redaktionellen Textänderungen im Grundsatz G2 des Kapitels 4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 2

Gegen die redaktionellen Textänderungen und Streichungen in der Erläuterung 2 zum Grundsatz G1 des Kapitels 4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 3

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen der Erläuterung 3 zum Grundsatz G1 des Kapitels 4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 4

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen der Erläuterung 4 zum Grundsatz G1 des Kapitels 4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 7

Gegen die textlichen Ergänzungen der Erläuterung 7 zum Grundsatz G3 des Kapitels 4.3 bestehen Bedenken, weil selbst bei Waldinanspruchnahmen in relativ waldarmen Gebieten zu sehr auf Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktion abgestellt wird. In den Erläuterungen sollte vielmehr stärker betont werden, dass Eingriffe in den Waldbestand nur den Ausnahmefall darstellen können und entsprechend Ersatzaufforstungen unter Kompensationsaspekten nur im Einzelfall und nur aus gewichtigen Gründen verzichtbar sein können.

Ä3BT-Kap. 4.3 Erl. 9

Gegen die textliche Änderung der Erläuterung 9 zum Grundsatz G4 des Kapitels 4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.4.1 Erl. 1

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 1 zum Grundsatz G1 des Kapitels 4.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.4.2 Erl. 2

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 2 zum Grundsatz G1 des Kapitels 4.4.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.4.3 Z1

Gegen die textliche Ergänzung des Zieles Z1 in Kapitel 4.4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.4.3 Erl. 1

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen der Erläuterung 1 zum Ziel Z1 in Kapitel 4.4.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.5.1 Erl. 2

Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen der Erläuterung 2 zum Grundsatz G2 in Kapitel 4.5.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 4.5.2 G1

Gegen die Streichung des Halbsatzes im Grundsatz G1 des Kapitels 4.5.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.2 Erl. 3

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 3 zum Ziel Z1 in Kapitel 5.1.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Z1

Gegen die textliche Änderung des Zieles Z1 in Kapitel 5.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 G3

Gegen die textliche Änderung bzw. Anpassung des Grundsatzes G3 in Kapitel 5.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 G5

Gegen die textliche Änderung bzw. Anpassung des Grundsatzes G5 in Kapitel 5.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Z4

Gegen das neue Ziel Z4 in Kapitel 5.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 2

Gegen die Streichung des Halbsatzes in der Erläuterung 2 des Kapitels 5.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 4

Gegen die Änderung der Erläuterung 4 in Kapitel 5.1.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.4 Z2

Gegen die textliche Anpassung des Zieles Z2 in Kapitel 5.1.4 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.4 G2

Gegen die textlichen Änderungen im Grundsatz G2 des Kapitels 5.1.4 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.1.4 Erl. 2

Gegen die Streichungen und textlichen Änderungen der Erläuterung 2 im Kapitel 5.1.4 bestehen keine Bedenken. Die Neufassung erfolgt auf der Grundlage der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz.

Ä3BT-Kap. 5.1.5 Erl. 2

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 2 im Kapitel 5.1.5 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.3 Z1

Gegen die textliche Ergänzung des Zieles Z1 im Kapitel 5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.3 Erl. 6

Gegen die Streichung der Textpassage in der Erläuterung 6 im Kapitel 5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Z4

Gegen die redaktionelle Änderung des Zieles Z4 im Kapitel 5.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 9

Gegen die redaktionelle Änderung der Erläuterung 9 im Kapitel 5.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 15

Gegen die redaktionelle Änderung der Erläuterung 15 im Kapitel 5.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 27

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 27 im Kapitel 5.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 29

Gegen die Streichung der Textpassage in der Erläuterung 29 des Kapitels 5.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.1 Erl. 32

Gegen die redaktionelle Änderung der Erläuterung 32 im Kapitel 5.4.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.2 G3

Gegen die Streichung des Grundsatzes G3 im Kapitel 5.4.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.2 Z1

Gegen die Streichung des Zieles Z1 im Kapitel 5.4.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.2 Erl. 1

Gegen die textlichen Änderungen in der Erläuterung 1 des Kapitels 5.4.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.4.2 Erl. 4

Gegen die Streichung der Erläuterung 4 im Kapitel 5.4.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.1 G1

Gegen die Streichung des Grundsatzes G1 im Kapitel 5.5.1 bestehen keine Bedenken. Anders als in der Begründung für die Streichung unter anderem genannt, ist ein Verlust an Steuerungswirkung damit nicht verbunden.

Ä3BT-Kap. 5.5.1 G2

Gegen die Streichung des Grundsatzes G2 im Kapitel 5.5.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.1 Erl. 1-5

Gegen die Änderungen und Anpassungen der Erläuterungen 1 bis 5 im Kapitel 5.5.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.2 Z1

Gegen die textlichen Ergänzungen und Änderungen des Zieles Z1 im Kapitel 5.5.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.2 Z2

Gegen die textliche Änderung des Zieles Z2 im Kapitel 5.5.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.2 Erl. 5

Gegen die textliche Ergänzung der Erläuterung 5 im Kapitel 5.5.2 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 Z1

Gegen die Streichung des Zieles Z1 im Kapitel 5.5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 Z2

Gegen die Streichung des Zieles Z2 im Kapitel 5.5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 G1

Gegen die Streichung des Grundsatzes G1 im Kapitel 5.5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 G2

Gegen die Textänderung im Grundsatz G2 (alt) des Kapitels 5.5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.3 Erl. 2-7

Gegen die Streichung der Erläuterungen 2 bis 7 im Kapitel 5.5.3 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 5.5.6 Z1

Gegen die textliche Ergänzung des Zieles Z1 im Kapitel 5.5.6 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 6

Gegen die textlichen Anpassungen im Kapitel 6 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.01

Gegen die textliche Ergänzung der Vorbemerkungen zur Legende und Kategorisierung Nr.01 im Kapitel 8.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.02

Gegen die Änderungen bezüglich der Planzeichen in der Legende und Kategorisierung Nr.02 des Kapitels 8.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.03

Gegen die textliche Anpassung in der Fußnote zur Legende und Kategorisierung Nr.03 des Kapitels 8.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 8.1 Planzeicheninhalte und -merkmale Nr.01

Gegen die Anpassungen der Beschreibungen der Planzeicheninhalte und –merkmale Nr.01 des Kapitels 8.1 bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kap. 8.1 Planzeicheninhalte und -merkmale Nr.02

Gegen die Ergänzung der Planzeicheninhalte und –merkmale Nr.02 des Kapitels 8.1 bestehen keine Bedenken.

2. Änderungen der graphischen Darstellung im Kreis Kleve im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016 (ohne gesondert aufgeführte Änderungen der Windenergiebereiche und der Verkehrsdarstellungen):

Ä3BT-Kreis-Kleve-KÜ-Emmerich-am-Rhein – Rees Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Emmerich-am-Rhein Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Emmerich-am-Rhein Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Geldern Nr.01

Gegen die ASB – Darstellung bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Geldern Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Geldern Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Goch Nr.01

Gegen die zeichnerische Darstellung eines ASB mit der Zweckbindung „Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf“ bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Goch Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Goch Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Goch Nr.04

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Issum Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kalkar Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung (Grundwasser- und Gewässerschutz) und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kalkar Nr.02

Gegen die zeichnerische Darstellung der Flutrinne bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kalkar Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kevelaer Nr.01

Gegen die zeichnerische Darstellung des Freizeitparks Irrland als Allgemeiner Siedlungsbe- reich mit Zweckbindung (ASB-Z) bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kevelaer Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken. Im Übrigen wäre für den gesamten Waldbereich des Traber- parks die BSLE-Darstellung – wie schon im GEP 99 – angemessen und ausreichend.

Ä3BT-Kevelaer Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kevelaer Nr.04

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Kranenburg Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Rees Nr.01

Gegen die Beibehaltung der Bereichsdarstellung bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Rees Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken. Insgesamt wird weiterhin empfohlen, die Abgrenzung des BSN-Bereichs stärker an die im Landschaftsplan Nr. 4 Rees vorgenommene Schutzgebietsfestsetzung anzupassen.

Ä3BT-Rees Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Rees Nr.04

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Rheurdt Nr.01

Gegen die Rücknahme der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Straelen Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Straelen Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Straelen Nr.03

Gegen die Rücknahme der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Uedem Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Uedem Nr.02

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Uedem Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.01

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.02

Gegen die Rücknahme der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.03

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.04

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.05

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.06

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Wachtendonk Nr.07

Gegen die zeichnerische Änderung der Bereichsdarstellung und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-Weeze Nr.01

Gegen die zeichnerische Darstellung des Waldes und die Anpassung der Beikarte bestehen keine Bedenken.

3. Änderungen der Verkehrsdarstellungen im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016:

Ä3BT-V-KÜ-Kalkar – Uedem Nr.01

Gegen die Anpassung der zeichnerischen Darstellung der B 67n an die aktuelle Linienführung nach dem Stand der Planung bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-V-KÜ-Kleve – Kranenburg Nr.01

Die Begründung für die Streichung der bisherigen zeichnerischen Darstellung der B 9n und die Anpassung der Straßenführung der B 9 an den Bedarfsplan zum neuen Bundesverkehrswegeplan sind nachvollziehbar; insofern werden gegen die geänderte zeichnerische Darstellung keine Bedenken erhoben. Aus Sicht des Kreises Kleve ist es allerdings weiterhin geboten, die Straßenführung bzw. die Trasse der B 9 zwischen Kleve und Kranenburg so zu verändern und zu optimieren, dass eine nachhaltige Verkehrslenkung im Grenzraum zwischen Arnhem – Nijmegen einerseits und Kleve – Emmerich andererseits ermöglicht wird

und Beeinträchtigungen der Anlieger durch den Straßenverkehr weitgehend ausgeschlossen werden können.

Ä3BT-V-KÜ-Mönchengladbach – Wuppertal – Solingen – Krefeld – Tönisvorst – Kempen – Mettmann – Emmerich Nr.01

Gegen die zusätzliche zeichnerische Darstellung von Haltepunkten bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-V-Geldern Nr.01

Die Begründung für die Streichung der bisherigen zeichnerischen Darstellung der B 58 als Ortsumgehung und die angepasste Neudarstellung des Straßennetzes sind nachvollziehbar; insofern werden gegen die geänderte zeichnerische Darstellung keine Bedenken erhoben. Unabhängig davon ist es aus Sicht des Kreises Kleve allerdings weiterhin geboten, die überörtliche Straßenführung im Raum Geldern - insbesondere auf der Ost-West-Achse - zu optimieren.

Ä3BT-V-Kalkar Nr.01

Gegen die Anpassung der zeichnerischen Darstellung bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-V-Kleve Nr.01

Gegen die Anpassung der zeichnerischen Darstellung bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-V-Rees Nr.01

Gegen die Änderung der zeichnerischen Darstellung bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-V-Weeze Nr.01

Gegen die Änderung der symbolhaften zeichnerischen Darstellung von Flughäfen für den zivilen Luftverkehr bestehen keine Bedenken.

4. Änderungen der Windenergiebereiche im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016:

Einleitung (ergänzende Begründung)

Die einleitenden Bemerkungen und hier insbesondere der klarstellende Text als Teil der Begründung zum 3. Beteiligungsverfahren werden ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des Kreises Kleve führen erst die getroffenen Aussagen sowie die konkret vorgesehenen Änderungen und Streichungen der zeichnerischen Darstellungen von Windenergiebereichen im Ergebnis zu einer erforderlichen, ausgewogeneren und sachgerechteren Gesamtplanung, ohne die Energiewende in irgendeiner Weise zu gefährden oder den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW zuwider zu laufen. Richtigerweise wird in der Begründung nunmehr auch auf die Vielzahl an Windenergieanlagen und Anlagenstandorten abgestellt, die außerhalb der Windenergiebereiche realisiert wurden und noch realisiert werden und damit in erheblichem Maße zur Zielerfüllung der Energiewende beitragen.

Der Absicht des Regionalrates, gegebenenfalls generell auf die Ausweisung von Windvorrangzonen und Windvorbehaltszonen zu verzichten, wird ebenfalls zugestimmt. Bereits im laufenden Verfahren sollten daher nach Möglichkeit insbesondere noch solche Zonen gestrichen werden, die unter Vorsorgeaspekten (z.B. Trinkwasserschutz) oder z.B. aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes kritisch zu bewerten sind. Dazu gehören zum Beispiel Windenergiebereiche in Geldern (Wasserwerk) oder am Reichswald.

Ä3BT-W- KÜ-Goch – Kranenburg Nr.01, Ä3BT-W-Goch Nr.01, Ä3BT-W-Kranenburg Nr.01 und Nr.02

Gegen die Streichung der Windenergiebereiche im Reichswald bestehen keine Bedenken. Die Streichung der Bereiche wird ausdrücklich begrüßt.

Für die Streichung gibt es viele gute Gründe. Während bislang die berechtigten kritischen Positionen gegen Windenergieanlagen speziell im Reichswald in ihrer Bedeutung und Bewertung zu kurz kamen, werden sie nunmehr erstmalig sachgerecht aufgegriffen und im Kontext mit einer erforderlichen, ausgewogenen Gesamtplanung gesehen und bewertet. Die Gründe für die Streichung der Windenergiebereiche im Reichswald sollen im Rahmen dieser Stellungnahme nicht wiederholt werden; inhaltlich wird insoweit auf die ausführliche Kreis-Stellungnahme vom September 2016 verwiesen. Sämtliche vorgetragenen Bedenken gegen Windenergiebereiche im Reichswald gelten uneingeschränkt weiter.

Mit Verweis auf die in der Einleitung ergänzend gegebene Begründung ist aus Sicht des Kreises Kleve im Zusammenhang mit der 3. Beteiligung erneut zu prüfen, ob und inwieweit noch für weitere Windenergiebereiche auf eine Darstellung verzichtet werden sollte. Mit Blick auf die unmittelbare Nachbarschaft zum Reichswald und die bestehenden Zusammenhänge visueller, kulturgeschichtlicher, ökologischer und sonstiger Art sollten insbesondere die Windenergiebereiche in Nierswalde und Reichswalde nochmals auf den Prüfstand. Die beiden Bereiche grenzen direkt an den Reichswald an und werden jeweils wenigstens an zwei Seiten vom Wald eingefasst. Der Reichswald und sein Umfeld sind bislang durch sogenannte mastartige Eingriffe so gut wie nicht vorbelastet, am nördlichen und südlichen Rand des Reichswaldes verlaufen alte Römerwege, die Bereiche am Reichswald besitzen siedlungs- und landschaftsgeschichtliche Bedeutung, sind landwirtschaftlich und gartenbaulich wertvoll, liegen in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet Geldenberg und stellen für viele Arten, z.B. für Fledermäuse und Greifvögel, wertvolle Jagd- und Nahrungshabitate dar.

Ä3BT-W-Geldern Nr.01

Gegen die Reduzierung des Windenergiebereichs bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-W-Geldern Nr.02

Grundsätzlich wird die Reduzierung des Windenergiebereichs begrüßt. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Stadt Geldern wird aber angeregt, die Darstellung des Windenergiebereichs auf die Flächen außerhalb der Wasserschutzgebietsverordnung zu beschränken.

Ä3BT-W-Goch Nr.02

Gegen die Reduzierung des Windenergiebereichs bestehen keine Bedenken.

Ä3BT-W-Weeze Nr.01

Gegen die Streichung des Windenergiebereichs bestehen keine Bedenken; auf der Grundlage der bisherigen Planung wurden bereits vier Windenergieanlagen genehmigt und errichtet. An diesem Beispiel wird unter anderem deutlich, dass die Ausweisung oder Nicht-Ausweisung eines Windenergiebereichs nicht entscheidend ist für den Vollzug der Energiewende. Es kommt vielmehr auf die tatsächlich errichteten Anlagen an; diesbezüglich kann der Kreis Kleve eine vorzügliche Bilanz vorweisen.

5. Änderungen der Beikarten im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016:

Gegen die Änderungen und Anpassungen der Beikarten bestehen keine Bedenken.

Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Kleve

vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 685), und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 687) hat der Kreistag des Kreises Kleve am XX.XX.XXXX folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen erhebt der Kreis Kleve Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die anliegenden Tarifstellen einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsehen, sind bei der Festsetzung der Gebühr der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann der Kreis Kleve auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

§ 8 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW).

§ 9 Säumnis

Säumniszuschläge werden nach § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 10 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Kleve vom 14.12.2001 in der Fassung vom 02.10.2012 außer Kraft.

Gebührentarif Inhaltsübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
1.1.1	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
1.1.2	ab der 11. Seite jeweils	0,40
1.2	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
1.3	Farbkopien und Farbausdrücke	
1.3.1	im Format DIN A 4	1,10
1.3.2	im Format DIN A 3	1,60
1.3.3	im Format DIN A 2	2,60
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien sowie für die Bereitstellung von Akten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
1.5	Zeugnisweitschriften	
1.5.1	im Format DIN A 4	6,00
1.5.2	im Format DIN A 3	12,00
2	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ausdrucken, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	3,75
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	34,00
4	Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde einer/eines Beschäftigten der	
4.1	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	34,00
4.2	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	29,50
5	Amtshandlungen, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht im besonderen öffentlichen Interesse des Kreises Kleve liegen	0,00 bis 500,00
6	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde einer/eines Beschäftigten der	
6.1	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	40,50

6.2	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	34,00
6.3	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	29,50
6.4	Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	21,50
7	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	entfallen
8	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	7,50
9	Prüfungen	
	Die Gebühr für Prüfungen und Beratungen der Kommunen, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Vereine, Stiftungen und dergl. beträgt je angefangene halbe Stunde	34,00
	Die Gebühr entsteht nicht, wenn in besonders gelagerten Fällen im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.	
10	Kreisfeuerwehr-Gerätehaus	
10.1	Reinigung und Pflege von Feuerlöschschläuchen einschl. Druckprüfung	
10.1.1	A-, B- und C-Saugschläuche je Stück	25,50
10.1.2	B-, C- und D-Druckschläuche je Stück	41,50
10.2	Vulkanisieren einer schadhaften Stelle je Stelle einschließlich Material	36,00
10.3	Einbinden von Schlauchkupplungen	
10.3.1	bei B-, C- und D-Druckschläuchen je Kupplung	22,00
10.3.2	bei A-Saugschläuchen je Kupplung	36,00
10.3.3	bei B- und C-Saugschläuchen je Kupplung	22,00
10.4	Füllen von Pressluftflaschen je Liter Flascheninhalt	4,00
10.5	Wartung, Instandsetzung und sonstige Arbeiten an Geräten und Fahrzeugen je angefangene halbe Stunde	22,00
	Für gemeindeeigene Feuerwehrausrüstungen und für die Ausrüstungen der im Katastrophenschutz des Kreises mitwirkenden Organisationen werden Gebühren nach den Pos. 10.1 - 10.5 nicht erhoben.	
	Materialaufwand und Ersatzteile werden mit Ausnahme von Pos. 10.2 zu Tagespreisen berechnet.	
11	Bodenordnungsverfahren der Geschäftsstelle für die Umlegungsausschüsse	
11.1	Bezogen auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Umlegungsplanes werden erhoben:	
11.1.1	für jedes während des Verfahrens formell aufgestellte Umlegungsverzeichnis und durchgeführte Besitzeinweisungsverfahren je Eigentümer	1.000,00
11.1.2	bei vorzeitiger Entlassung aus dem Verfahren für aufgestellte Umlegungsentwürfe je Eigentümer (Umlegungsverzeichnis)	90 v.H. der Gebühr nach

		Nr. 11.1.1
11.1.3	je Quadratmeter des Umliegungsgebietes, bei einer durchschnittlichen Größe der Zuteilungsgrundstücke	
a.	bis 500 m ²	1,10
b.	von 501 m ² bis 800 m ²	1,00
c.	von 801 m ² bis 1.500 m ²	0,95
d.	ab 1.501 m ²	0,75
11.2	Wird im Zuge der Durchführung eines Umliegungsverfahrens ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so wird für die Bearbeitung je Beteiligter und je Instanz die Gebühr nach 11.1.1 zusätzlich erhoben.	
11.3	In den Fällen einer über das Normalmaß hinausgehenden Mehrarbeit (z. B. bei Besitzüberlassungsvereinbarungen, Fertigung mehrerer Zuteilungsentwürfe, besonderen Entschädigungsregelungen, bei Änderung des Bebauungsplans bzw. Umliegungsplans, Bestellung eines Rechtsvertreters, Sonderverhandlungen und Erörterungen) wird zusätzlich zu den Gebühren nach 11.1 oder 11.2 eine Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend der Tarifstelle 11.5.1 bzw. 11.5.2 erhoben.	
11.4	In den Fällen, in denen sich die Tätigkeit der Geschäftsstelle lediglich auf die Durchführung einzelner Arbeitsabschnitte eines Umliegungsverfahrens, die Beratung oder Mitwirkung bei freiwilligen Umliegungen bzw. bei Maßnahmen zur Vermeidung von Umliegungsverfahren erstreckt, wird die Gebühr entsprechend Tarifstelle 11.5.1 bzw. 11.5.2 nach dem Zeitaufwand berechnet.	
11.5	Gebühr nach Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde:	
11.5.1	einer vermessungstechnischen Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt	44,00
11.5.2	einer sonstigen Fachkraft	30,00
12	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
12.1	Zufahrten und Zugänge	
12.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit eine gewerbliche Nutzung nicht vorliegt und von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
12.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	
a.	Zugang	50,00
b.	Zufahrt	200,00
12.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken für Industrierwerke, Einkaufszentren, Abgrabungen, Deponien, Recyclinganlagen, Großdiscotheken und Speditionsbetriebe	
a.	je Zugang	600,00 bis 1.000,00
b.	je Zufahrt	3.700,00 bis 6.100,00
12.1.4	von sonstigen - nicht in Ziffer 12.1.3 erfassten - gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, Windkraftanlagen sowie	

	Gärtnereien, Garten- und Baumschulbetrieben, soweit nicht gebührenfrei nach Tarifstelle 12.1.1,	
a.	bis zu 1 Jahr	120,00 bis 600,00
b.	länger dauernd	600,00 bis 3.000,00
c.	je Zugang	150,00 bis 750,00
12.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
12.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (z.B. Anschlussleitungen für PV-Anlagen), mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Fernmelde-/Datenleitungen, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
a.	bis zu 1 Jahr	120,00 bis 600,00
b.	länger dauernd	600,00 bis 3.000,00
12.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse	gebührenfrei
12.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen i.S.d. Eisenbahnkreuzungsgesetzes	entfallen
12.2.4	Förderbänder und ähnliches einschl. Masten, Schächte und dergleichen	
a.	bis zu 1 Jahr	120,00 bis 600,00
b.	länger dauernd	600,00 bis 3.000,00
12.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	
a.	bis zu 1 Jahr	120,00 bis 600,00
b.	länger dauernd	600,00 bis 3.000,00
12.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
12.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (z.B. Anschlussleitungen für PV-Anlagen), mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Fernmelde-/Datenleitungen, Wasser sowie den öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	600,00
12.3.2	Gleise	entfallen
a.	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	
b.	sonstige je angefangene 100 m	
12.3.3	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
12.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u.a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	

12.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
12.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
a.	bis zu 1 Jahr	30,00 bis 120,00
b.	länger dauernd	150,00 bis 600,00
12.4.3	Automaten	30,00 bis 300,00
12.4.4	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² monatlich in Anspruch genommener Verkehrsfläche	10,00
12.4.5	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	
12.4.5.1	gewerblich	
a.	bis zu 1 Jahr	60,00 bis 300,00
b.	länger dauernd	300,00 bis 1.500,00
12.4.5.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
12.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
12.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten pro Tag	150,00 bis 300,00
12.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches pro Tag	150,00 bis 300,00
12.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen pro Tag	150,00 bis 300,00
12.6	Verwaltungsgebühren	
12.6.1	Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird zusätzlich eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v.H. der nach Ziffer 12.1 bis 12.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr erhoben,	
a.	mindestens jedoch	40,00
b.	höchstens	400,00
12.6.2	Für die Genehmigung baulicher Anlagen im Anbauverfahren nach § 25 Abs. 4 StrWG NW je angefangene 500,00 EUR Rohbausumme 0,50 EUR	
a.	mindestens jedoch	40,00
b.	höchstens	400,00
12.6.3	Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 3 StrWG NW	100,00
12.6.4	Zustimmung nach § 68 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz und zusätzlich	100,00
a.	für kreuzende Leitungen je Einzelfall	15,00
b.	für längsverlegte Leitungen je angefangenen Kilometer	25,00
13	Naturschutz und Landschaftspflege	
	Zulassung von Ausnahmen gemäß § 54 a Satz 2 LG NRW	25,00 bis 250,00
	Auslagen und sonstige Kosten werden gesondert berechnet.	
14	Kreisjugendzeltplatz „Eyler See“	
14.1	Für Gruppen und Einzelpersonen, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ansässig bzw. tätig sind	

14.1.1	Übernachtungen auf dem Jugendzeltplatz je Person und Nacht	2,00
14.1.2	Für die Benutzung der kreiseigenen Blockhäuser und Großraumzelte in der Größe bis 10 m x 5,50 m je Nacht	15,00
14.1.3	Für die Benutzung der kreiseigenen Blockhäuser und Großraumzelte in der Größe über 10 m x 5,50 m je Nacht	20,00
14.1.4	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen an Feiertagen, Tagen vor Feiertagen sowie freitags und samstags (Hauptzeit)	
a.	je Person und Tag	0,50
b.	Mindestgebühr	10,00
14.1.5	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen - soweit nicht von Ziffer 14.1.4 erfasst (Nebenzeit)	
a.	je Person und Tag	gebührenfrei
b.	Mindestgebühr	gebührenfrei
14.1.6	Für die Benutzung von Waschmaschine oder Wäschetrockner je Wasch- oder Trockengang	1,00
14.1.7	Benutzung eines Grills durch Tagesgruppen	
a.	Benutzung	5,00
b.	Kautions für Reinigung	10,00
14.1.8	Miete für Audio/Lichtanlage pro Tag	50,00
14.2	Für Gruppen und Einzelpersonen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes ansässig bzw. tätig sind	
14.2.1	Übernachtungen auf dem Jugendzeltplatz an Feiertagen, Tagen vor Feiertagen sowie freitags und samstags (Hauptzeit) je Person und Nacht	4,50
14.2.2	Übernachtungen auf dem Jugendzeltplatz - soweit nicht von Ziffer 14.2.1 erfasst (Nebenzeit) je Person und Nacht	3,75
14.2.3	Für die Benutzung der kreiseigenen Blockhäuser und Großraumzelte in der Größe bis 10 m x 5,50 m je Nacht	20,00
14.2.4	Für die Benutzung der kreiseigenen Blockhäuser und Großraumzelte in der Größe über 10 m x 5,50 m je Nacht	30,00
14.2.5	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen an Feiertagen, Tagen vor Feiertagen sowie freitags und samstags (Hauptzeit)	
a.	je Person und Tag	1,00
b.	Mindestgebühr	20,00
14.2.6	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen - soweit nicht von Ziffer 14.2.5 erfasst (Nebenzeit)	
a.	je Person und Tag	0,50
b.	Mindestgebühr	10,00
14.2.7	Tagesnutzung durch Einzelpersonen und Kleingruppen bis zu 9 Personen, je Person und Tag	3,00
14.2.8	Für die Benutzung von Waschmaschine oder Wäschetrockner je Wasch- oder Trockengang	1,00
14.2.9	Benutzung eines Grills durch Tagesgruppen	
a.	Benutzung	10,00
b.	Kautions für Reinigung	10,00
14.2.10	Miete für Audio/Lichtanlage pro Tag	100,00

15	Kinder- und Jugendfreizeitstätte Fingerhutshof	
15.1	Für Gruppen, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ansässig bzw. tätig sind	
15.1.1	Übernachtungen in der Jugendfreizeitstätte je Person und Nacht	3,00
15.1.2	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen an Feiertagen, Tagen vor Feiertagen sowie freitags und samstags (Hauptzeit)	
a.	je Person und Tag	0,50
b.	Mindestgebühr	10,00
15.1.3	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen - soweit nicht von Ziffer 15.1.2 erfasst (Nebenzzeit)	
a.	je Person und Tag	gebührenfrei
b.	Mindestgebühr	gebührenfrei
15.1.4	Für die Benutzung von Waschmaschine oder Wäschetrockner je Wasch- oder Trockengang	1,00
15.1.5	Benutzung eines Grills durch Tagesgruppen	
a.	Benutzung	5,00
b.	Kaution für Reinigung	10,00
15.1.6	Miete für Audio/Lichtanlage pro Tag	50,00
15.2	Für Gruppen und Einzelpersonen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes ansässig bzw. tätig sind	
15.2.1	Übernachtungen in der Jugendfreizeitstätte an Feiertagen, Tagen vor Feiertagen sowie freitags und samstags (Hauptzeit) je Person und Nacht	5,00
15.2.2	Übernachtungen in der Jugendfreizeitstätte - soweit nicht von Ziffer 15.2.1 erfasst (Nebenzzeit) je Person und Nacht	4,50
15.2.3	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen an Feiertagen, Tagen vor Feiertagen sowie freitags und samstags (Hauptzeit)	
a.	je Person und Tag	1,00
b.	Mindestgebühr	20,00
15.2.4	Tagesnutzung durch Jugendgruppen mit mehr als 10 Personen - soweit nicht von Ziffer 15.2.3 erfasst (Nebenzzeit)	
a.	je Person und Tag	0,50
b.	Mindestgebühr	10,00
15.2.5	Tagesnutzung durch Einzelpersonen und Kleingruppen bis zu 9 Personen, je Person und Tag	3,00
15.2.6	Für die Benutzung von Waschmaschine oder Wäschetrockner je Wasch- oder Trockengang	1,00
15.2.7	Benutzung eines Grills durch Tagesgruppen	
a.	Benutzung	10,00
b.	Kaution für Reinigung	10,00
15.2.8	Miete für Audio/Lichtanlage pro Tag	100,00
16	Öffentlicher Gesundheitsdienst	
16.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten	
16.1.1	Amtliche Bescheinigungen, Befundscheine, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung	20,25 bis 55,25

16.1.2	Amtsärztliche Zeugnisse und Gutachten	55,25 bis 600,00
16.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen	65,00
16.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Ausgrabung einer Leiche	40,00
16.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 16.1.1 und 16.1.2 zu erheben).	
16.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O des Gebührenverzeichnis, 0,7 bis 1,15fache Sätze für die Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnis, 0,7 bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnis zur GOÄ
16.4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
16.4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/ § 3 GOZ)	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
16.5	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	16,00 bis 270,00